

Satzung

zur Änderung der „Betriebssatzung für die Stadtwerke Friedberg (Hessen) vom 13. April 1995“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Friedberg (Hessen) vom 13. April 1995 beschlossen:

5. Nachtrag

Artikel 1

§ 1

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Friedberg (Hessen) zur Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Friedberg und Umgebung, der Bau und der Betrieb von öffentlichen, gewerblich betriebenen Parkeinrichtungen, der Bau und Betrieb von Nahwärmenetzen in Friedberg sowie der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/Breitbandnetzes in Friedberg werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadt Friedberg (Hessen) mit Gas, Wasser und Nahwärme, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Schaffung und der Betrieb öffentlicher, gewerblich betriebener Parkeinrichtungen und der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/ Breitbandnetzes in Friedberg.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dazu geeignet sind, dem Zweck des Eigenbetriebs unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Ferner darf der Eigenbetrieb alle Maßnahmen treffen, die den Gesellschaftszweck fördern. In diesem Sinne besteht die Berechtigung, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder mit ihnen zu kooperieren.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht nach § 5 EBG sowie nach Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Der Betriebsleiter kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Absatz 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen wird auf § 3 Absatz 2 Satz 3 EBG verwiesen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Von der Betriebsleitung gemäß § 3 Absatz 3 EBG ermächtigte Betriebsangehörige unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten (Abs. 1) und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in der „Wetterauer Zeitung“ sowie auf der Homepage des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg (Hessen) zu veröffentlichen.

§ 11

Personalangelegenheiten

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Betriebsleiter sowie sämtliche beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 Absatz 3 Ziffer 6 EBG wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung - 5. Nachtrag - tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister